

Editorial

Herausgeber:

Rechtsanwalt Philipp C. Munzinger, Schwetzingen

Rechtsanwalt Harald Rieger, Wesseling



Liebe Leserin, lieber Leser!

Wir freuen uns, Ihnen auch in diesem Monat drei interessante Entscheidungen mit unterhaltsrechtlichem Bezug präsentieren zu können.

Den Auftakt macht Herr Kollege Munzinger, der im ersten Beitrag eine ganz aktuell veröffentlichte Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. vorstellt zum Thema der Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind während des freiwilligen sozialen Jahres. Es zeigt sich, dass sich die unterhaltsrechtliche Beurteilung von den Fällen der in der Regel bereits volljährigen FSJ-Absolventen unterscheidet.

Im zweiten Beitrag stellen wir die Entscheidung des BGH vom 11.4.2018 dar, die sich mit der Frage einer möglichen Präklusion im Abänderungsverfahren des nachehelichen Unterhalts nach einem vorausgegangenen gegenläufigen Abänderungsverfahren befasst. Obwohl der BGH dort die von den Vorinstanzen angenommene Präklusion unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung verneint hat, verbleibt in der Praxis weiterhin ein erhebliches anwaltliches Regressrisiko.

Den Schlusspunkt setzt unser dritter Beitrag mit einer aktuell veröffentlichten Entscheidung des OLG Celle vom 7.2.2018. Dort geht es um die Frage, ob der unterhaltsberechtigten Ehegatte den anderen Ehegatten familiengerichtlich zur Beantragung einer Vollrente statt der bezogenen Teilrente verpflichten lassen kann. Ja – sagt das OLG Celle und hat der Antragstellerin dazu jedenfalls Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Die Entscheidung ist schon deshalb interessant, weil das OLG Celle damit familienrechtliches Neuland betritt.

Abschließend möchten wir nicht versäumen, Ihnen auch diesmal für Ihre positive und negative Kritik zu danken. Darüber hinaus freuen wir uns über Ihre Hinweise auf interessante aktuelle Gerichtsentscheidungen mit unterhaltsrechtlichem Bezug.

Harald Rieger

Inhalt

Editorial

Entscheidungen

Kindesunterhalt

Zur Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind während des freiwilligen sozialen Jahres.

OLG Frankfurt, Beschl. v.

4.4.2018 – 2 UF 135/17

von Rechtsanwalt

Philipp C. Munzinger,

Schwetzingen..... 2

Ehegattenunterhalt

Zur Frage einer möglichen Präklusion im Abänderungsverfahren des nachehelichen Unterhalts nach einem vorausgegangenen gegenläufigen Abänderungsverfahren.

BGH, Beschl. v. 11.4.2018 –

XII ZB 121/17

von Rechtsanwalt

Harald Rieger, Wesseling..... 5

Zur Frage, ob der unterhaltsberechtigten Ehegatte den anderen Ehegatten familiengerichtlich zur Beantragung einer Vollrente statt der bezogenen Teilrente verpflichten lassen kann.

OLG Celle, Beschl. v. 7.2.2018

– 21 WF 219/17

von Rechtsanwalt

Harald Rieger, Wesseling..... 7

Kindesunterhalt

1. Zur Unterhaltspflicht während des freiwilligen sozialen Jahres des minderjährigen Kindes.

2. Kein Abzug von VKH-Raten zu Lasten des minderjährigen Kindes.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 4.4.2018 – 2 UF 135/17

I. Der Fall

Die Beteiligten sind die ehelichen Eltern einer volljährigen Tochter und eines im Zeitpunkt der Entscheidung noch 17-jährigen Sohnes. Beide Kinder leben bei der Antragstellerin. Die Ehe der Beteiligten wurde im Juli 2017 rechtskräftig geschieden.

Die Tochter B. hat bis 1.8.2016 die Berufsfachschule besucht, den Schulbesuch wegen einer Erkrankung unterbrochen und am 1.8.2017 wieder aufgenommen. Sie nimmt den Antragsgegner in einem Parallelverfahren auf Unterhalt in Anspruch.

Der Sohn A. nahm bis Juni 2017 an einem Berufsvorbereitungsjahr teil, welches er mit dem qualifizierten Hauptschulabschluss beendete.

Die Antragstellerin machte zunächst für A. rückständigen Kindesunterhalt ab Oktober 2016 geltend. Im Januar 2017 beantragte sie den Antragsgegner zu verpflichten, rückständigen Unterhalt für Januar 2017 in Höhe von 9 EUR und ab 1.2.2017 laufenden Kindesunterhalt in Höhe von 387 EUR zu bezahlen. Das Amtsgericht gab dem Antrag durch Beschl. v. 29.5.2017 vollumfänglich statt.

Hiergegen legte der Antragsgegner am 14.6.2017 Beschwerde ein, die er am 14.8.2017 innerhalb nachgelassener Frist begründete.

Seit dem 1.9.2017 absolviert A. ein freiwilliges soziales Jahr und erzielte von September 2017 bis November 2017 monatliche Bezüge in Höhe von 300 EUR und ab Dezember 2017 in Höhe von 330 EUR.

Seit 1.4.2018 absolviert A. eine Berufsausbildung und erzielt eine Ausbildungsvergütung, die seinen Unterhaltsbedarf deckt.

Der Antragsgegner vertrat die Auffassung, dass er A. gegenüber bereits dem Grunde nach nicht unterhaltsverpflichtet sei, da die Antragstellerin über deutlich höhere Einkünfte verfüge.

Jedenfalls sei er auch der Tochter B. gegenüber zum Unterhalt verpflichtet, die in ihrem Verfahren die Auffassung vertrat, als privilegierte Volljährige gleichrangig neben ihrem Bruder unterhaltsberechtigzt zu sein.

Der A. habe ferner seine Erwerbsobliegenheit verletzt, da er ohne weiteres ab August 2017 eine Ausbildung hätte beginnen können.

Als Abzugsposten macht der Antragsgegner unter anderem geltend, er müsse 45 EUR im Monat für ein Fitnessstudio bezahlen, das er nach einem Umzug in eine andere Stadt nicht mehr nutzen könne; dieser Vertrag wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von A. genutzt. Zudem müsse er auf die im Scheidungsverfahren bewilligte Verfahrenskostenhilfe monatlich 299 EUR bezahlen, was ebenfalls einkommensmindernd zu berücksichtigen sei.

Die Antragstellerin erzielt mit einem bereinigten Einkommen in Höhe von 1.730 EUR ähnlich hohe Einkünfte wie der Antragsgegner bei einem bereinigten Einkommen in Höhe von 1.601 EUR. Zudem wohnt sie mietfrei.

Entscheidungen

Mit der Beschwerde begehrt der Antragsgegner die vollumfängliche Zurückweisung des erstinstanzlichen Beschlusses. Die Antragstellerin trat der Beschwerde mit der Maßgabe entgegen, dass ab September 2017 nur noch ein Unterhalt in Höhe von 237 EUR geschuldet sei.

II. Die Entscheidung

Die Beschwerde hatte nur teilweisen Erfolg. Obwohl die Antragstellerin ab September 2017 nur noch einen Unterhalt von 237 EUR verlangt hatte, setzte das OLG den Unterhalt von September 2017 bis Dezember 2017 auf 245 EUR fest. Für die Zeit von Januar 2018 bis März 2018 auf 213 EUR monatlich und ab April 2018 wurde der Antrag zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde wurde zugelassen.

Wie das Amtsgericht folgte das OLG nicht der Auffassung des Antragsgegners, die Antragstellerin sei wegen deutlich höherer Einkünfte auch zur Zahlung von Barunterhalt für A. verpflichtet.

Das OLG hat wegen Darlehensverbindlichkeiten in ähnlicher Höhe des Wohnvorteils keinen Wohnwert bei der Antragstellerin berücksichtigt, vgl. BGH XII ZB 118/17 vom 18.1.2017.

Tatsächlich stellt die Antragstellerin den Unterhaltsbedarf der volljährigen Tochter B. alleine sicher.

Das OLG verneinte im Zuge der Feststellung der Bedarfsprüfung die Privilegierung der B. im Sinne des § 1603 II 2 BGB, da sie sich nicht mehr in einer allgemeinen Schulausbildung befand. Sie ging daher im Rang dem A. nach. Anders als beim Besuch eines Gymnasiums, einer Real-, einer Gesamt-, einer Mittel-, einer Haupt- oder Fachoberschule sei diese Voraussetzung bei einer doppelqualifizierenden Schulausbildung, die im Anschluss an einen bereits erworbenen Schulabschluss stattfindet, nicht gegeben. Neben allgemeinen Ausbildungsinhalten werde den Schülern der Berufsfachschule bereits eine auf ein konkretes Berufsbild bezogene Ausbildung vermittelt und die Ausbildung schließe mit einer Abschlussprüfung, die bei Erfolg zur Führung einer Berufsbezeichnung berechtige.

Auch während der Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres ab September 2017 bejahte das OLG dem Grunde nach einen Unterhaltsanspruch des A. nach §§ 1601 ff. BGB, obwohl die wohl überwiegende Auffassung die Unterhaltsberechtigung eines Kindes gegenüber den Eltern während eines freiwilligen sozialen Jahres verneine, wenn diese Tätigkeit nicht eine notwendige Voraussetzung für eine Ausbildung des Kindes ist (vgl. OLG Naumburg NJW-RR 2007, 1380; OLG Stuttgart FamRZ 2007, 1353; OLG Hamm NZFam 2014, 232; OLG Karlsruhe FamRZ 2012, 1648; Viefhues in Juris Praxiskommentar zum BGB, 6. Aufl., § 1602 BGB, Rn 65; Klinkhammer in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., § 2, Rn 489 jeweils m.w.N.). Diese Auffassung werde damit begründet, dass das Kind nach Abschluss der Schulausbildung die Obliegenheit treffe, alsbald eine Berufsausbildung zu beginnen und sie mit Fleiß und der gebotenen Zielstrebigkeit in angemessener Zeit zu beenden (a.A. OLG Celle in FamRZ 2012, 995).

Das OLG stellte darauf ab, dass die zitierte Rechtsprechung durchweg volljährige Kinder betreffe, die nach dem Abitur vor der Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums ein freiwilliges soziales Jahr absolviert haben. Zwar müsse auch das minderjährige Kind während einer längeren Wartezeit bis zur Zulassung zum nächsten Ausbildungsabschnitt oder bei beengten wirtschaftlichen Verhältnissen seinen Bedarf auch in der Zeit zwischen dem Ende der Schulzeit und der

Allgemeine Schulausbildung
i.S.d. § 1603 Abs. 2
Satz 2 BGB

Zum Unterhaltsanspruch
während des freiwilligen
sozialen Jahres

Entscheidungen

Aufnahme einer weiterführenden Ausbildung oder eines Studiums durch eigene Erwerbstätigkeit sicherstellen. Bestehe die Möglichkeit, eine Beschäftigung zu finden, und bemühe sich das Kind nicht darum, habe es keinen Unterhaltsanspruch gegen die Eltern. Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass die soziale Tätigkeit, wenn sie nicht als Voraussetzung für eine andere Ausbildung gefordert wird, unterhaltsrechtlich nicht als Ausbildung anerkannt werden könne. Allerdings treffe hier die Eltern wegen der Minderjährigkeit des A. eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit, sodass die Obliegenheiten des A. zurückhaltender zu beurteilen seien, seinen eigenen Unterhalt sicher zu stellen.

Zudem habe der Antragsgegner der Antragstellerin eine umfassende Vollmacht erteilt, sämtliche Angelegenheiten der Kinder zu regeln und überdies habe er seit der Trennung der Eltern zu seinem Sohn keinen Kontakt mehr unterhalten. Somit erscheine es im Interesse des Kindeswohls geboten, dass der Antragsgegner die maßgeblichen Entscheidungen entsprechend der erteilten Vollmacht tatsächlich der Antragstellerin überlasse, die mit den gemeinsamen Kindern in einem Haushalt lebt und deren Angelegenheiten daher umfassend beurteilen könne.

Schließlich habe die Antragstellerin auch substantiiert dargelegt, dass im Rahmen der beruflichen Orientierung des Sohnes die Empfehlung formuliert wurde, vor Beginn einer Berufsausbildung die Eignung im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres zu erproben. Zwar sei das freiwillige soziale Jahr hier keine Voraussetzung für die Ausbildung zum Beruf, die von dem Sohn der Beteiligten angestrebt werde, jedoch seien die von der Antragstellerin geschilderten Umstände vergleichbar mit der Vorgabe, dass die Durchführung eines freiwilligen sozialen Jahres als Voraussetzung für eine Berufsausbildung gefordert werde.

Der Antragsgegner war nicht berechtigt, die Kosten des Fitnessstudios in Höhe von monatlich 45 EUR von seinen Einkünften in Abzug zu bringen. Es handle sich hierbei nicht um Kosten, die im Interesse des minderjährigen Kindes aufgewendet werden, sondern der Fitnessstudiovertrag war vom Antragsgegner im eigenen Interesse geschlossen worden und wurde nach seinem Wegzug aus auch gekündigt. Nur für die Dauer der laufenden Kündigungsfrist sei der Sohn der Beteiligten berechtigt, diesen Vertrag zu nutzen und in dem Studio zu trainieren. Auch wenn die Aufwendungen damit letztlich dem minderjährigen Sohn zugutekämen, rechtfertige dies keine Anrechnung der Gebühren zu Lasten des Elementarunterhalts des minderjährigen Kindes.

Auch die Verfahrenskostenhilferaten könnten nicht vom Einkommen des Antragsgegners in Abzug gebracht werden. Zum Teil werde zwar die Auffassung vertreten, jedenfalls die aufgrund der Verfahrenskostenhilfebewilligung für das Ehescheidungsverfahren zu zahlenden monatlichen Raten seien einkommensmindernd zu berücksichtigen. Es handle sich hier um Kosten, die zur Deckung eines scheidungsbedingten notwendigen Mehrbedarfs erforderlich seien (OLG Hamm, Urt. v. 5.10.1995 – 1 UF 403/94, Rn 2, juris). Dies mag gegebenenfalls für die Ermittlung eines Ehegattenunterhalts zu erwägen sein, nicht aber für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes.

Es sei nicht gerechtfertigt, dass das minderjährige Kind über eine Kürzung seines Unterhalts die Scheidungskosten des barunterhaltspflichtigen Elternteils zum Teil finanziere. Beim Kindesunterhalt scheidet die Abzugsfähigkeit von Verfahrenskostenhilferaten auch aus, weil die Höhe der Raten von dem an das Kind zu zahlenden Unterhalt abhängig ist.

Kein Abzug von VKH-Raten vom unterhaltsrelevanten Einkommen beim Kindesunterhalt

Entscheidungen

Es handelt sich hierbei um Kosten, die entsprechend der Höhe des Unterhaltsanspruchs berücksichtigt werden.

III. Der Praxistipp

Das OLG hat hier offenbar übersehen, dass die ursprüngliche Prozessstandschaft der Mutter mit Rechtskraft der Ehescheidung erloschen ist und folglich A. selbst, wenn auch gesetzlich vertreten durch seine Mutter, als Antragsteller das Verfahren hätte weiterführen müssen. Ferner ist nicht nachvollziehbar, weshalb das OLG mehr zugesprochen hat, als letztlich von der Mutter beantragt wurde.

Ob die zugelassene Rechtsbeschwerde eingelegt wurde, ist nicht bekannt. Der BGH sollte Gelegenheit bekommen, zu den divergierenden Entscheidungen zum freiwilligen sozialen Jahr ein Schlusswort zu sprechen. Jedenfalls sind der Meinungsstreit und die entsprechenden Fundstellen in der besprochenen Entscheidung gut dargelegt.

Rechtsanwalt Philipp C. Munzinger, Schwetzingen (RAMunzinger@gmx.de)

Entscheidungen

Ehegattenunterhalt

Ist ein Abänderungsantrag des Unterhaltsgläubigers auf Erhöhung des durch Urteil oder Beschluss titulierten Unterhalts vollständig abgewiesen worden, so kann ein späterer Abänderungsantrag des Unterhaltsschuldners auf Herabsetzung in zulässiger Weise auch auf solche Tatsachen gestützt werden, die schon im vorausgegangenen Abänderungsverfahren zu berücksichtigen gewesen wären.

BGH, Beschl. v. 11.4.2018 – XII ZB 121/17

I. Der Fall

Der Antragsteller ist der geschiedene Ehemann der Antragsgegnerin und nimmt diese auf Abänderung des nachehelichen Unterhalts dahingehend in Anspruch, dass er ab Januar 2016 keinen Unterhalt mehr an sie zu zahlen hat.

Die Verfahrensbeteiligten haben im Jahre 1983 geheiratet. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen. Die Ehe ist im November 1997 rechtskräftig geschieden worden. Im Scheidungsurteil war auch der nacheheliche Unterhalt geregelt worden.

Auf Antrag der Antragsgegnerin war der nacheheliche Unterhalt in einem Abänderungsverfahren mit Beschluss des OLG Düsseldorf vom 14.1.2003 auf monatlich insgesamt 703 EUR angehoben worden.

Im Jahre 2009 hatte die Antragsgegnerin vor dem Amtsgericht Geldern ein zweites Abänderungsverfahren betrieben, gerichtet auf weitere Erhöhung des Unterhalts. Durch Beschluss des Familiengerichts vom 8.5.2009 war der Unterhalt für den Zeitraum August 2007 bis Januar 2010 angehoben und der Abänderungsantrag für den anschließenden Zeitraum zurückgewiesen worden.

Das Amtsgericht hat den Abänderungsantrag des Antragstellers abgewiesen. Die Beschwerde ist ohne Erfolg geblieben. Allerdings hat das OLG die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Entscheidungen

Das OLG vertritt in seiner Beschwerdeentscheidung die Auffassung, der Antragsteller sei mit dem von ihm erhobenen Einwand der Befristung (§ 1578b Abs. 2 BGB) durch die Entscheidung des Amtsgerichts Geldern aus dem Jahre 2009 nach § 238 Abs. 2 FamFG präkludiert. Das OLG führt aus, dass der Antragsgegner eines früheren Abänderungsverfahrens nach der Rechtsprechung des BGH keinen neuen Abänderungsantrag auf seinerzeit schon vorliegende für eine Herabsetzung sprechende Gründe stützen könne. Vielmehr müsse er solche Gründe im Wege der Abänderungswiderklage geltend machen.

II. Die Entscheidung

Der BGH hat die Entscheidung aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Zunächst führt der BGH in seinen Entscheidungsgründen aus, dass ein Abänderungsantrag wegen tatsächlicher Änderungen nur zulässig ist, wenn unterhaltsrelevante Tatsachen vorgetragen werden, die erst nach Schluss der Tatsachenverhandlung eines vorausgegangenen Verfahrens eingetreten sind. Dabei ist im Falle mehrerer vorausgegangener Abänderungsentscheidungen auf die im letzten Abänderungsverfahren ergangene Entscheidung abzustellen.

Im Abänderungsverfahren bleiben auch solche Umstände außer Betracht, so führt der BGH weiter aus, die im Ausgangsverfahren nicht vorgetragen oder vom Gericht übersehen wurden.

Diese Präklusion von Alttatsachen setzt allerdings voraus, dass die Umstände schon für die Entscheidung des Ausgangsverfahrens erheblich waren. Hinsichtlich der Umstände nach § 1578b BGB kommt es also darauf an, ob der fragliche Umstand bereits im Ausgangsverfahren zu einer abweichenden Entscheidung hätte führen müssen.

Weiter führt der BGH aus, dass eine solche Lage dann nicht besteht, wenn der Unterhaltsschuldner im vorausgegangenen Verfahren als Gegner des Abänderungsantrags bezüglich des laufenden Unterhalts voll obsiegt hat. In diesem Fall hätte sein Einwand einer Herabsetzung oder Befristung zu keinem anderen Verfahrensergebnis führen können. Da die Herabsetzung des Unterhalts nicht Streitgegenstand des vorausgegangenen Verfahrens war, hatte das Gericht darüber nicht zu entscheiden.

Allerdings hatte sich das OLG sich in seiner Entscheidungsbegründung auf ein Urteil des BGH aus dem Jahre 1998 bezogen, in dem der BGH dennoch eine Präklusion angenommen hatte, wenn der Gegner eines auf Unterhaltszahlung gerichteten Abänderungsverlangens bereits im Vorverfahren eine Abänderungswiderklage hätte erheben können, um damit eine gerichtliche Klärung des Unterhalts auf beiden Seiten hin zu erwirken. Damit werde sichergestellt, so hatte der BGH seinerzeit ausgeführt, dass nicht gesonderte Abänderungsverfahren für Erhöhung- und Herabsetzungsverlangen zur Verfügung stehen, sondern dass der Einfluss veränderter Umstände auf den titulierten Unterhalt in einem einheitlichen Verfahren nach beiden Seiten hin geklärt wird.

An dieser Auffassung hält der BGH nicht mehr fest und führt dazu aus, dass die Rechtskraft einem auf den nicht streitgegenständliche Teil gerichteten Abänderungsantrag grundsätzlich nicht entgegensteht, wenn die begehrte Unterhaltserhöhung oder -Herabsetzung nicht Gegenstand des Vorverfahrens gewesen ist.

Wenn also die Rechtskraft der Ausgangsentscheidung nur besagt, dass ein höherer als der titulierte Unterhaltsanspruch nicht besteht, so steht eine spätere auch auf

Präklusion setzt
Entscheidungserheblichkeit
im Ausgangsverfahren voraus

BGH gibt seine bisherige
Rechtsprechung auf

Entscheidungen

unveränderter Tatsachengrundlage beruhende Unterhaltsherabsetzung dazu nicht im Widerspruch.

Etwas anderes gilt allerdings, wenn der Unterhalt im Vorverfahren auf einen Abänderungsantrag des Gläubigers erhöht worden war. In diesem Falle würde nämlich eine Herabsetzung des Unterhalts der früheren Entscheidung als deren kontradiktorisches Gegenteil widersprechen, obwohl diese nicht Streitgegenstand des Vorverfahrens gewesen ist.

Der vom BGH in seiner damaligen Entscheidungsbegründung herangezogene Grundsatz der Verfahrenskonzentration kann nach der von ihm jetzt vertretenen Auffassung die mit einer Präklusion weitreichende Rechtsbeschränkung nicht rechtfertigen. Vielmehr liegt es in der Dispositionsbefugnis der Beteiligten, ob und inwiefern sie die dem Abänderungsverlangen gegenläufige Unterhaltsabänderung im gleichen Verfahren geltend machen.

Diesbezüglich zieht der BGH eine Parallele zum Teilantrag, bei dem es ebenso ohne Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit und die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungsbegründungen in der Dispositionsbefugnis der Beteiligten liegt, ob und in welchem Umfang sie einen Anspruch gerichtlich geltend machen.

In dem vorliegenden Fall steht dem Abänderungsantrag des Antragstellers nicht entgegen, dass der Unterhalt im Jahre 2009 durch das Urteil des Amtsgerichts Geldern vorübergehend erhöht worden war, denn hinsichtlich der Präklusion kommt es allein auf den laufenden Unterhalt an.

Weiterhin hat sich die Rechtsprechung des BGH bezüglich der Frage der Unterhaltsbefristung nach dem hier also maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf im Jahre 2003 geändert, so dass auch die Geltendmachung der Herabsetzung und Befristung insoweit nicht präkludiert ist.

Der BGH hat die Sache zur erneuten Entscheidung an das OLG zurückverwiesen, weil dieses über die Anspruchshöhe und -Dauer bislang keine Feststellungen getroffen hatte.

III. Der Praxistipp

Die Entscheidung des BGH bedeutet eine erhebliche Erleichterung für denjenigen Ehegatten, der sich in einem bereits abgeschlossenen Abänderungsverfahren darauf beschränkt hatte, dem Erhöhungsverlangen des anderen Ehegatten entgegenzutreten. Er muss sich keine Präklusion für einen eigenen Abänderungsantrag entgegenhalten lassen, wenn der vorausgegangene Abänderungsantrag des anderen Ehegatten abgewiesen worden war.

Mit dieser Erkenntnis tritt aber gleichzeitig die Gefahr einer solchen schlichten Rechtsverteidigung zu Tage: wenn das Familiengericht in einem solchen Abänderungsverfahren dem Antrag der Gegenseite auch nur teilweise stattgegeben sollte, ist der Antragsgegner für einen späteren eigenen Herabsetzungsantrag mit im Ausgangsverfahren bereits vorliegenden Tatsachen weiterhin ausgeschlossen.

Dementsprechend ist der Mandant trotz der Änderung der BGH-Rechtsprechung weiterhin gut beraten, bereits im ersten Abänderungsverfahren seine eigenen Rechte widerklagend wahrzunehmen.

Rechtsanwalt Harald Rieger, Wesseling (h.rieger@service-recht.de)

Präklusion möglich, wenn im Vorverfahren der Unterhalt auf Antrag der Gegenseite neu geregelt wurde

Gegen-Abänderungsantrag liegt in der Dispositionsbefugnis der Beteiligten

Parallele zum Teilantrag

Ehegattenunterhalt

Der Unterhaltspflichtige kann sich gegenüber der unterhaltsberechtigten Person nicht darauf berufen, dass seine Leistungsfähigkeit eingeschränkt sei, wenn er aufgrund entsprechender Erklärung eine Altersrente nur als Teilrente bezieht, ohne dass hierfür unterhaltsrechtlich erheblichen Umstände angeführt werden können. Aus dem aus § 1353 Abs. 1 BGB folgenden Rücksichtnahmegebot kann ein unterhaltsberechtigter (geschiedener) Ehegatten die Abgabe einer Willenserklärung gegenüber dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auf Auszahlung einer Vollrente verlangen, die mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung nach § 894 ZPO als abgegeben gilt.

OLG Celle, Beschl. v. 7.2.2018 – 21 WF 219/17

I. Der Fall

Die Antragstellerin beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu seiner Versicherungsnummer rückwirkend einen Antrag auf Vollrente zu stellen. Sie beantragt, ihr dafür Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen.

Die Beteiligten sind seit 2009 voneinander geschieden.

Im Scheidungsurteil wurden im Rahmen des Versorgungsausgleichs Anrechte des Antragsgegners in der gesetzlichen Rentenversicherung von monatlich ca. 474 EUR im Wege des Splittings sowie weitere Anrechte von monatlich ca. 50 EUR im Wege des erweiterten Splitting auf das Versicherungskonto der Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragen.

Der Antragsgegner bezieht seit September 2016 Regelaltersgrenze, und zwar auf seinen Antrag hin als Teilrente in Höhe von 2/3 der Vollrente. Die monatliche Rente beträgt ca. 821 EUR netto. Die Antragstellerin bezieht noch keine Rente.

Durch familiengerichtlichen Beschluss ist der Antragsgegner im Jahre 2011 verpflichtet worden, an die Antragstellerin nachehelichen Unterhalts in Höhe von mtl. 589 EUR zu zahlen.

In einem noch nicht abgeschlossenen familiengerichtlichen Verfahren begehrt die Antragstellerin die Aussetzung der durch den Versorgungsausgleich erfolgten Kürzung der Anrechte des Antragsgegners bei der gesetzlichen Rentenversicherung mit Wirkung ab Rentenbeginn in Höhe von monatlich 559 EUR. Sie stützt diesen Antrag darauf, dass ohne Aussetzung des Versorgungsausgleichs der Selbstbehalt des Antragsgegners berührt wäre. In diesem Verfahren teilte der Rentenversicherer mit, dass die Rente aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt worden ist, aufgrund der vom Antragsgegner beantragten Teilrente aber lediglich in Höhe von 362,21 EUR.

Den Verpflichtungsantrag sowie den VKH-Antrag im vorliegenden Verfahren stützt die Antragstellerin darauf, dass der Antragsgegner die Teilrente offenkundig nur deshalb beantragt habe, um die Pfändung der Rentenzahlung durch die Antragstellerin wegen ihrer rückständigen und laufenden Unterhaltsansprüche zu vereiteln. Durch den Antrag auf Vollrente erleide der Antragsgegner keinerlei Nachteile.

Der Antragsgegner beantragt die Zurückweisung des VKH-Antrags mit der Begründung, die Vollrente biete ihm keine Vorteile, weil er das Geld nicht benötige und der

Entscheidungen

nicht in Anspruch genommene Teil durch Zinseszinsen die gesamte Rente bis zur Inanspruchnahme der Vollrente erhöhe.

Das Amtsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe mit der Begründung zurückgewiesen, es bestehe kein Anspruch auf Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung seitens des Antragsgegners.

Die Antragstellerin hat gegen die VKH-Entscheidung sofortige Beschwerde erhoben.

II. Die Entscheidung

Das OLG hat den angefochtenen Beschluss des Familiengerichts geändert und der Antragstellerin ratenfreie Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung ihres Rechtsanwalts bewilligt.

Das Oberlandesgericht hält die beabsichtigte Rechtsverfolgung durch die Antragstellerin für hinreichend Erfolg versprechend und für nicht mutwillig.

Die Bewilligung der beantragten Verfahrenskostenhilfe sei schon deshalb geboten, weil die hier in Rede stehende Rechtsfrage, ob ein Anspruch des (geschiedenen) Ehegatten darauf besteht, dass der andere Ehegatte bei der gesetzlichen Rentenversicherung einen Antrag auf Vollrente statt der bisher bezogenen Teilrente stellt, bislang höchstrichterlich noch nicht entschieden ist. Im VKH-Prüfungsverfahren können schwierige, noch nicht geklärte oder zweifelhafte Rechtsfragen grundsätzlich nicht abschließend entschieden werden.

Darüber hinausgehend hält das Oberlandesgericht jedenfalls bei summarischer Prüfung den geltend gemachten Anspruch gegen den Antragsgegner auf Abgabe einer Willenserklärung gegenüber der Deutschen Rentenversicherung nach § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben im Rahmen des zwischen den Beteiligten bestehenden Unterhaltsrechtsverhältnisses für nicht ausgeschlossen.

Vielmehr folge aus der vorgenannten Generalklausel nach allgemeiner Auffassung eine Pflicht der Ehegatten, füreinander Beistand zu leisten und insbesondere in finanziellen Angelegenheiten wechselseitig Rücksicht zu nehmen. Das OLG weist weiter darauf hin, dass die von der Rechtsprechung aus diesen Grundsätzen entwickelten Pflichten bzw. Obliegenheiten über die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft hinaus und auch nach Rechtskraft der Ehescheidung weiter bestehen.

Zwar ist die unterhaltsrechtliche Verantwortung der Ehegatten mit Rechtskraft der Ehescheidung durch den Grundsatz der nahehelichen Eigenverantwortung abgeschwächt. Dennoch muss der Unterhaltsverpflichtete im Rahmen der nahehelichen Solidarität und Verantwortung weiterhin Rücksicht auf die Belange des Unterhaltsberechtigten nehmen. Insbesondere obliegt ihm auch, seine Arbeitskraft und sein Vermögen so gut wie möglich einzusetzen. Daraus hat die Rechtsprechung u.a. auch die Verpflichtung des anderen Ehegatten zur Mitwirkung an einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung sowie zur Zustimmung bei der Durchführung des begrenzten Realsplittings entwickelt.

Das OLG ist vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass sich aus der besagten Pflicht zur gegenseitigen unterhaltsrechtlichen Rücksichtnahme nach Ende der Ehe auch ein Anspruch eines Ehegatten gegen den anderen ergeben kann, gesetzliche Rentenansprüche in voller ihm zustehender Höhe geltend zu machen. Jedenfalls gelte dies, soweit dies nicht im Einzelfall aus besonderen Gründen unzumutbar erscheint.

VKH bei höchstrichterlich noch nicht geklärten Rechtsfragen zu bewilligen

Pflicht zur wechselseitigen Rücksichtnahme auch für geschiedene Eheleute

Pflicht zur Beantragung einer Vollrente

Entscheidungen

Eine solche Unzumutbarkeit konnte das OLG auf Seiten des Antragsgegners nicht erkennen.

Die sozialrechtlich eröffnete Möglichkeit, der Vollrente eine Teilrente in Anspruch zu nehmen, soll dem Betroffenen die Möglichkeit eröffnen, auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze durch einen Hinzuverdienst ein höheres monatliches Einkommen zu erlangen.

Der Antragsgegner hat von der Möglichkeit der Teilrente zwar Gebrauch gemacht, geht aber keiner Erwerbstätigkeit nach, sondern reklamiert für sich allein einen möglichen Zinseszinsvorteil. Weitere finanzielle Vorteile der beantragten Teilrente hat er im VKH-Prüfungsverfahren ebenso wenig vorgetragen wie sonstige Gründe für eine Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme einer Vollrente.

Das Argument der Erwirtschaftung von Zinseszinsen lässt das OLG als Grund für eine Unzumutbarkeit für die Beantragung einer Vollrente nicht gelten. Vielmehr erscheint es dem OLG bei „lebensnaher Betrachtung“ als naheliegend, dass der Antragsgegner gegenüber der Antragstellerin ausschließlich in Benachteiligungsabsicht handelte und die Teilrente dementsprechend missbräuchlich gewählt hat.

Dementsprechend sieht das OLG in dieser unterhaltsrechtlichen Obliegenheitsverletzung zugleich eine nicht hinnehmbare vorsätzliche sittenwidrige Schädigung im Sinne des § 826 BGB. Die Beseitigung des dadurch eingetretenen Schadens könne durch den Antrag auf Vollrente erfolgen.

Auch die vom Amtsgericht im angefochtenen Beschluss gezogene Parallele zu dem Nichterwerbstitigen, der nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gezwungen werden kann, lässt das OLG nicht gelten und weist darauf hin, dass der Rentenanspruch anders als das Arbeitsentgelt nicht von einer Gegenleistung abhängig und zudem durch erworbene Entgeltpunkte gesichert ist. Dieses Vermögen könne der Berechtigte durch seinen Rentenanspruch ohne weiteres realisieren.

Das OLG weist in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz hin, dass sich der Umfang der Leistungsfähigkeit eines Unterhaltspflichtigen nicht nur nach seinem tatsächlich erzielten Einkommen richtet, sondern auch nach seiner Erwerbsfähigkeit mit der Folge, dass ihm fiktive Einkünfte anzurechnen sind, die er bei gutem Willen durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit erzielen könnte. Daraus ergebe sich für den bereits verrenteten Unterhaltspflichtigen die Pflicht, die ihm zustehende Rente in Anspruch zu nehmen, da diese quasi ein Surrogat für die im Verhältnis zum Unterhaltsberechtigten nicht mehr bestehende Erwerbsverpflichtung sei.

Ebenso wie die Zustimmung zum begrenzten steuerlichen Realsplitting gegenüber dem Finanzamt stelle auch der Antrag auf Vollrente gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung eine öffentlich-rechtliche Willenserklärung dar, zu deren Abgabe ein Beteiligter im familiengerichtlichen Verfahren grundsätzlich verpflichtet werden könne.

III. Der Praxistipp

Die vom OLG vertretene Rechtsauffassung überzeugt.

Der Antrag auf Vollrente ist in Form von Entgeltpunkten bereits gesichert. Es liegt weiter auf der Hand, dass Unzumutbarkeitsgründe für die Beantragung einer Vollrente nur finanzieller Art sein können, so dass die Ausübung des Antrags auf Vollrente – anders als etwa ein Pflichtteilsanspruch vor seiner Geltendmachung – nicht von vornherein als höchstpersönliches Recht der Verfügung Dritter entzogen ist.

Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung durch Teilrente

Rentenanspruch als Surrogat der nicht mehr bestehenden Erwerbsverpflichtung

Verpflichtung zum Rentenanspruch familiengerichtlich durchsetzbar

Entscheidungen

Ebenso überzeugt die vom OLG gezogene Parallele zur möglichen Durchsetzung der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung bzw. der Mitwirkung bei der Durchführung des begrenzten Realsplittings im familiengerichtlichen Verfahren.

Da sich die Entscheidung des OLG einstweilen auf die Bewilligung der beantragten Verfahrenskostenhilfe beschränkt, bleibt die ggfs. erforderliche Hauptsacheentscheidung einstweilen abzuwarten. Sollte es zu einer solchen Entscheidung kommen, so ist mit ihrer Veröffentlichung zu rechnen.

Rechtsanwalt Harald Rieger, Wesseling (h.rieger@service-recht.de)

Impressum

Herausgeber:

RA Philipp C. Munzinger

Mannheimer Str. 46 · 68723 Schwetzingen

ramunzinger@gmx.de

RA Harald Rieger

RAe Rosenbaum & Partner, Rechtsanwälte

Bahnhofstr. 22 · 50389 Wesseling

h.rieger@service-recht.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn

Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.